



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 9. August 1994

NR. 2216

GUNZGEN/BONINGEN: Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzept- erweiterung 1986 Kiesabbau"

1. Feststellungen

1.1. Genehmigungsanträge

Die Einwohnergemeinden **Gunzgen und Boningen** unterbreiten dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau"** zur Genehmigung.

Die vorliegende Planung regelt die Erweiterung des mit RRB Nr. 3181 vom 15. November 1983 genehmigten Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften für das Kiesabbaugebiet Gunzgen-Boningen. Der als "Konzepterweiterung 1986" bezeichnete Gestaltungsplan der Gemeinden Gunzgen und Boningen umfasst in vier Varianten je 1 Situationsplan sowie die Schnitte A-A, B-B, C-C, für den Abbau und die Wiederherstellung im Massstab 1 : 2000 bzw. 1 : 200 und bezweckt den geordneten Abbau von Kies und die Wiederherstellung des Abbaugebietes zur landwirtschaftlichen Nutzung. Sonderbauvorschriften bestimmen die Verpflichtungen, welche die Grubenbetreiber mit dem Recht auf den Kiesabbau zu übernehmen haben. Der neue Gestaltungsplan mit seinem Erweiterungsbereich dieser grenzüberschreitenden Kiesgrube ersetzt und integriert den bisherigen Gestaltungsplan für das Kiesabbaugebiet Gunzgen-Boningen (RRB Nr. 3181 vom 15. November 1983). Im "Erläuterungsbericht KE 1986" und im Ergänzungsbericht 1992 werden die Grundlagen und Zielsetzungen sowie der Bedarfsnachweis und die Umweltverträglichkeit beschrieben.

1.2. Verfahren

1.2.1. Die öffentliche Auflage in Gunzgen erfolgte in der Zeit vom 10. November 1988 bis zum 9. Dezember 1988. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften am 18. August 1993.

1.2.2. Die öffentliche Auflage in Boningen erfolgte in der Zeit vom 18. November 1988 bis zum 17. Dezember 1988. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die gütlich erledigt werden konnte. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften am 19. August 1993. Beschwerden liegen keine vor.

1.2.3. Bei den Planungsarbeiten sind die Gemeinden in weiten Teilen den Anträgen der kantonalen Fachstellen gefolgt. Allerdings sind gegenüber dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom April 1993 grundlegende Abweichungen festzustellen. Es sind dies: die neue Festlegung der maximalen jährlichen Abbaumenge (min. 100'000 m³ statt max. 100'000 m³) und die Erklärung, dass der Nassabbau uneingeschränkt umweltverträglich sei.

1.2.4. Die Gemeinderäte von Gunzgen und Boningen machen in ihren abweichenden Beschlüssen die Feststellung, dass das Vorhaben im Sinne von Art. 3, 18 und 19 UVPV in Verbindung mit den gemäss Sonderbauvorschriften geltenden Bedingungen und Auflagen den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Sie stützen sich dabei auf das Gutachten von Dr. Henri Kruysse, beratender Geologe SIA, Solothurn, vom 23. Juni 1993. Dieses Gutachten im Sinne von Art. 17 lit. e) UVPV, kam zu anderen Schlussfolgerungen als der Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle.

1.2.5. Die unter 1.2.3. genannten Abweichungen bildeten Gegenstand der Anhörung des Gemeinderates Boningen vom 21. Januar 1994 durch den Ausschuss Raumplanung und Gewässerschutz der kantonalen Raumplanungskommission (RPK) im Sinne von § 20 PBG. Dabei konnte der Gemeinderat Boningen die Abweichungen seines Beschlusses begründen und der beratende Geologe Dr. H. Kruysse erhielt die Gelegenheit, sein Gutachten zu erläutern und mit den kantonalen Fachexperten, vor allem mit dem Kantonsgeologen, zu diskutieren. Der Ausschuss Raumplanung und Gewässerschutz der RPK kam nach dieser Anhörung zum Schluss, dass der Expertenstreit nicht bereinigt werden konnte, und die RPK deshalb über die hängigen Fragen nicht entscheiden kann. Die Gemeinde Boningen erhielt daher die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme sowie ergänzende Unterlagen dem Amt für Raumplanung zur ergänzenden Beurteilung einzureichen.

1.2.6. In der Stellungnahme der Gemeinde Boningen vom 22. Februar 1994 wird explizit dargelegt, dass um nur 30 m vom UVP-Antrag der kantonalen Fachstellen abgewichen wird und der Nassabbau noch bewilligt werden soll mit der Auflage:

"Das Kieswerk hat zur Kenntnis zu nehmen, dass bei einer erneuten Planerweiterung in Richtung Südwesten der Nassabbau nicht mehr gestattet werden kann, sobald das betroffene Grundwasser sich nach Menge und Qualität für die Wassergewinnung eignet."

Ebenso wird in der gleichen Stellungnahme erklärt, dass es beide Gemeinden (Gunzgen und Boningen) besser fänden, wenn der Kanton die jährliche Abbaumenge nicht, wie von der Fachstelle beantragt, ein für allemal auf Stufe Gestaltungsplan auf maximum 100'000 m³ (fest), sondern jeweils auf Stufe Abbaubewilligung festlegen kann, ohne allerdings die zugestandenen 100'000 m³ zu unterschreiten. Die Gemeinden verknüpfen diese Bestimmung mit der einschränkenden Auflage der regionalen Versorgung.

1.2.7. Das vom Gemeinderat Boningen eingereichte neue Gutachten "Stellungnahme Grundwasser" der Geologen Kellerhals + Haefeli AG, Bern, vom 18. April 1994 wurde durch die kantonalen Fachstellen, insbesondere vom Amt für Wasserwirtschaft (AWW) und vom Amt für Umweltschutz (AfU) überprüft.

1.2.8. Anlässlich der Besprechung vom 16. Mai 1994 wurde das neue Gutachten im Rahmen der Anhörung gemäss § 20 PBG den Vertretern der Gemeinde Boningen sowie externen und kantonalen Fachexperten vorgestellt. Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass das neue Gutachten keine wesentlichen Erkenntnisse brachte, die für das AWW und AfU neu sind.

1.2.9. Die vorgesehene Erweiterung des Kiesabbaus in den Gemeinden Boningen und Gunzgen bedarf der Rodung von 87'300 m² Wald auf Gemeindegebiet Boningen und 116'000 m² Wald auf Gemeindegebiet Gunzgen. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Rodungsbewilligungsbehörde im Verfahren nach Art. 21 UVPV erstellte das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) aufgrund einer Besprechung mit dem Forst-Departement des Kantons Solothurn und dem Planungsbüro der Bürgergemeinde Boningen und Gunzgen eine Aktennotiz (31. Januar 1994). Darin wurde festgehalten, dass der Bürgergemeinde Gunzgen nach Einreichen der noch fehlenden Pläne die Erteilung der Rodungsbewilligung im Umfang der noch nicht bewilligten 90'200 m² in Aussicht gestellt werden.

2. Erwägungen

2.1. Abbaumenge

2.1.1. Die von beiden Gemeinderäten verabschiedeten Sonderbauvorschriften sehen vor, dass im Rahmen der Abbaubewilligung die Abbaumenge auf minimal 100'000 m³ begrenzt werden kann. Diese Forderung hat zwei wesentliche Konsequenzen:

Die Kiesgrubenbetreiber haben grundsätzlich die Möglichkeit, weit über 100'000 m³ Kies abzubauen.

Auch wenn der regionale jährliche Bedarf weit unter 100'000 m³ liegt, ist es der zuständigen Behörde nicht mehr möglich, den Abbau auf unter 100'000 m³ festzulegen.

2.1.2. Die maximale Abbaumenge bei jeder Freigabe einer Abbautranché (Abbaubewilligung) neu festzulegen, ist sinnvoll. Der Kanton kann so besser auf Bedarfs- und Marktschwankungen reagieren. Die Festlegung einer minimalen Abbaumenge jedoch widerspricht den Zielsetzungen der kantonalen Kiesabbaupolitik:

Sicherung einer langfristig ausreichenden Kiesversorgung
Haushälterische Nutzung
Umweltverträglicher Abbau

2.1.3. Die Kiesproduzenten werden durch zu grosse freigegebene Abbaumengen kaum zum haushälterischen Umgang mit dem Rohstoff Kies angehalten. Die grösste Kritik an der bisherigen Solothurner Abbaupolitik kommt deshalb aus dem benachbarten Aargau, der "seine" Kiesproduzenten durch eine restriktive Abbaupolitik recht erfinderisch gemacht hat, zumindest was Aushubverwertung und Recycling anbetrifft.

2.1.4. Im Rahmen der UVP wurde davon ausgegangen, dass jeweils pro Etappe jährlich 100'000 m³ abgebaut werden. (Gunzgen und Boningen zusammen 200'000 m³). Diese Abbaumenge stellt insbesondere für die Verkehrsberechnungen eine Basisgrösse dar, auf der beispielsweise die Lärmuntersuchungen aufbauen. Die Lärmuntersuchungen haben den Nachweis erbringen können, dass der Abtransport des Kieses im Einklang mit der massgebenden Gesetzgebung erfolgen kann. Ob grössere Abbaukubaturen ebenfalls umweltverträglich abtransportiert werden können, ist ungewiss. Ein solcher Nachweis hat im Gestaltungsplanverfahren zu erfolgen und kann nicht auf nachgeordnete Verfahren verschoben werden. Im Fall "Kiesgrube Lommiswil" hat das Bundesgericht klar zum Ausdruck gebracht, dass Fragen der Erschliessung, des An- und Abtransportes und damit verbunden auch des Lärmschutzes von grundlegender

Bedeutung sind und im Rahmen der Sondernutzungsplanung abschliessend zu behandeln sind (Entscheid der I. öffentlichen Abteilung des schweizerischen Bundesgerichts vom 4. März 1992 i.S. H. gegen Gemeinde Lommiswil und diverse).

2.1.5. Gemäss der Studie HSG/Binswanger weist der Untere Kantonsteil bei einem Bedarf von jährlich 464'000 m³ (lose) Kies- und Kiesersatzmaterial bereits heute ein Abbauvolumen von 762'000 m³ Kies auf. Die produzierten Ueberschüsse dürften sich in Zukunft noch erhöhen, denn in Härkingen wird gegenwärtig eine weitere Kiesgrube geplant, die einen zusätzlichen Abbau von etwa 100'000 m³ (lose) vorsieht. Auch wenn die Kiesgruben in Gunzgen/Boningen ihren Ausstoss nicht erhöhen, produziert die Region in Zukunft weit höhere Ueberschüsse als heute. Auch vor dem Hintergrund, dass in Zukunft vermehrt Recyclingmaterial genutzt werden soll, zielt die mögliche Ausweitung des Abbaus in die falsche Richtung und widerspricht dem Grundsatz des haushälterische Kiesabbaus.

2.1.6. An den von den Gemeinden Gunzgen und Boningen geänderten Sonderbauvorschriften sind daher folgende Ergänzungen und Präzisierungen anzubringen:

"Pro Abbauetappe darf die durchschnittliche jährliche Abbaumenge sowohl auf dem Gestaltungsplangebiet der Gemeinde Gunzgen als auch auf demjenigen von Boningen nicht mehr als 100'000 m³ (fest) betragen (maximale Abbaukubatur zusammen 200'000 m³)."

2.2. Nassabbau

2.2.1. Der Beurteilungsbericht vom April 1993 der kantonalen Umweltschutzfachstelle zu Händen der Gemeinderäte von Gunzgen und Boningen stellt fest, dass der bisher praktizierte Nassabbau als klarer Konflikt mit der bestehenden Gewässerschutzgesetzgebung bezeichnet werden muss. Zudem ist darauf hingewiesen worden, dass nach den neusten Erkenntnissen grundsätzlich der ganze Bereich des Kiesabbaugebietes in den Gewässerschutzbereich Zone A einzuteilen wäre, da es sich um einen zusammenhängenden Grundwasserleiter handelt, dessen Ergiebigkeit deutlich über 1000 l/sec beträgt und an verschiedenen Stellen grundsätzlich zur Trink- und Brauchwassergewinnung genutzt werden könnte. Da man zur Kenntnis nehmen musste, dass die massiven Eingriffe durch den Kiesabbau vergangener Jahre es aber sinnlos machen, das Abbaugebiet vollumfänglich der Zone A zuzuordnen, machte das Amt für Wasserwirtschaft, gestützt auf hydrogeologische Gutachten und den bereits getätigten Abbau im Kiesabbaugebiet Gunzgen-Boningen, einen verwaltungsintern allseitig akzeptierten Kompromissvorschlag, der die Grenze der Zonen A und B soweit nördlich gezogen hat, wie es unter den gegebenen Umständen noch sinnvoll ist.

2.2.2. Im Gemeindegebiet Boningen wird seit 1966, in Gunzgen seit 1976 Kies aus dem Grundwasser abgebaut. Seit Anfang dieses Abbaus wurde der Gegensatz zwischen Grundwasserschutz und Kiesabbau immer wieder aufgezeigt und diskutiert. Standen in den Sechziger- und Siebzigerjahren vor allem Waldschutz und Minimierung der Abbauflächen im Vordergrund, die den Nassabbau rechtfertigen würden, so ist mit zunehmendem Verständnis für die Anliegen des Grundwasserschutzes eine Gesetzgebung entstanden, die dem Nassabbau richtigerweise einen Riegel schiebt, so das Gewässerschutzgesetz (GSchG) von 1971 (Art. 32) und im verstärkten Mass dasjenige von 1991 (Art. 43 und 44). Zu beachten ist auch, dass die betreffenden Gruben und somit die Eingriffe in die Grundwasserträger immer grösser werden. Mit Aufgabe, d.h. Rekultivierung der Grube ist der Eingriff zudem nicht abgeschlossen. Zu vermerken ist in diesem Zusammenhang, dass eine Grubenfläche von 500 a vielleicht 10 Jahre offen ist, der gerodete Wald etwa 100 bis 300 Jahre braucht, bis er vollkommen regeneriert ist, für die Neubildung des Grundwasserkörpers jedoch statistisch, unter Voraussetzung einer Wiederkehr der Eiszeiten, etwa 50'000 bis 200'000 Jahre notwendig sind.

2.2.3. Im Laufe der Jahre wurde auf Drängen der Gesuchsteller der Nassabbau in immer weiter südliche und westliche Gebiete mit immer grösserem Grundwasservorkommen zugelassen, obschon mehrmals Bedenken dagegen geäussert wurden.

RRB 3181 vom 15. November 1983 rechtfertigt den Nassabbau denn auch so:

"Da der Kiesabbau teilweise unter dem Grundwasserspiegel erfolgte und auch die künftige Kiesgewinnung aus dem Grundwasser möglich sein sollte, sofern Gewähr geboten wird, dass die Grundwasserstände nicht im schädlichen Mass verändert werden, galt es zunächst, die zu erwartenden Auswirkungen der Kiesentnahme und Wiederauffüllung abzuklären (...). Das Centre d'Hydrogéologie der Universität Neuenburg hat hierzu unter Mitwirkung des Bau-Departementes eine Reihe hydrogeologischer Modellstudien durchgeführt. (...) Die Resultate der hydrogeologischen Studien sind dem nun vorliegenden Gestaltungsplan der Rekultivierung zugrunde gelegt: Ein im Boden verbleibender Kieskorridor gewährleistet den Abfluss des Grundwassers; durch eine genügend hohe Auffüllkote und gegebenenfalls durch eine zusätzliche Drainage wird eine Durchnässung der Wurzelzone durch Stauwasser vermieden. Zum Abfluss und zur genügenden Spiegelsenkung trägt auch die Beibehaltung eines künstlichen Grundwasseraustrittes im ausserhalb des Gestaltungsplan gelegenen Gebietes Hausenmühle bei."

2.2.4. Ueberlegungen, die 1983 durchaus gesetzeskonform gewesen sein mochten, widersprechen heute eindeutig verschiedenen Ziffern des Art. 43 des neuen GSchG von 1991. So sind dauernde Grundwasserabsenkungen, Aenderungen des Speichervolu-

mens und des Durchflusses, wie auch Entwässerungen verboten. Diese Vorschriften werden durch den Art. 44 GSchG verstärkt, der einen Nassabbau im Grundwasservorkommen, die nach Menge und Qualität für die Trinkwasserversorgung nutzbar sind, verbietet. Folgt man alten Grundwasserkarten, die vor der Zeit eines Nassabbaus in Gunzgen, Boningen und Härkingen erstellt wurden (z.B. Karte der öffentlichen Grundwassergebiete Kt. Solothurn 1952), galt das gesamte Gebiet als Bereich mit öffentlichem Grundwasser. Diese Einstufung wird auch durch jüngste Grundwassermessungen unterstützt, wenn auch die Qualität des Wassers vermindert und seine direkte Nutzung stellenweise durch Deponien und Auffüllungen eingeschränkt wurde. Aber eben gerade dies darf nicht dazu verleiten, die benachbarten Gebiete aus dem Bereich "öffentliches Grundwasser" zu entlassen.

Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass eine Verknüpfung des vorliegenden Projektes mit einem ausserhalb des Perimeters liegenden Projekt, dem Gestaltungsplan Hausenmühle, aus verschiedener Sicht problematisch ist. Einerseits bietet ein "künstlicher Abfluss" keine Gewähr für eine lange Wirksamkeit, da die geplanten Massnahmen, wie Sickerbette und Drainagen, durch Kolmatierungen und Setzungen unwirksam werden können. Ferner besteht keine Gewähr, dass - wie die Erfahrungen mit eben diesem Gestaltungsplan Hausenmühle zeigen - solche Auflagen überhaupt eingehalten werden.

2.2.5. Das Erhalten eines genügend breiten und durch natürliches Wachstum auch längerfristig gut durchlässigen Kies-Korridors südlich der Kiesgruben von Gunzgen und Boningen ist für einen naturnahen Wasserhaushalt unabdingbar. Nur so ist der Schutz und eine sinnvolle Bewirtschaftung des wichtigen Grundwasservorkommens von Forenbann auch weiterhin gewährleistet. Diese, wie auch der belassene Kieskorridor zwischen den Etappen, dienen nicht nur der Entwässerung der Kiesgrube, bzw. ihrer Auffüllung, sondern auch des obliegenden Gebietes. Insbesondere sollen durch das Belassen der Kieskorridore allfällige Verschmutzungen des Grundwassers durch die geordnete Deponie Härkingen und die wilde von Hägendorf quasi "abgesogen" und so dem Grundwassergebiet Forenbann/Fulenbach ferngehalten werden. Deshalb kommt der neu festgelegten Abgrenzung der Zonen A und B im Raume Gunzgen-Boningen grösste Bedeutung zu und muss daher als endgültige Begrenzung des Nassabbaus betrachtet werden.

2.2.6. Das Gutachten der Geologen Kellerhals und Haefeli AG, Bern, stellt ein rein hydrogeologisches Gutachten dar ohne die raumplanerischen Kriterien zu berücksichtigen. Nach den Untersuchungen in diesem Gutachten hat die Ausscheidung des Schutzareals für das Gebiet stromabwärts stark an Bedeutung verloren und kommt für eine Grundwasserfassung kaum mehr in Frage. Das Gutachten macht die Schlussfolge-

rung, dass die Grenze der Gewässerschutzbereiche A/B südlicher erfolgen kann als bisher. Das bedeutet, so die Gutachter, dass das ganze Areal der "Konzepterweiterung Kiesabbau 1986" in den Gewässerschutzbereich B und somit für den Nassabbau freigegeben werden kann.

2.2.7. Dem Gutachten wird seitens der kantonalen Fachstellen entgegengehalten, dass in Tat und Wahrheit ein Grundwasservorkommen von regionaler Bedeutung vorliegt, das sowohl mengen- wie auch gütemässig für die Trinkwasserfassung äusserst geeignet ist. Schon in früheren Grundwasserschutzkarten ist das betreffende Areal als zum öffentlichen Grundwasser gehörend bezeichnet und durch alle späteren Untersuchungen bestätigt worden. Im unteren Aaregäu wird durch Niederschläge Grundwasser gebildet, das mengenmässig $\frac{1}{9}$ des kantonalen Verbrauchs entspricht. Nach einer strikten Auslegung des Gewässerschutzgesetzes wäre somit ein Nassabbau im gesamten Gestaltungsplan-Areal nicht zulässig. Die von kantonaler Seite angestrebte Regelung stellt ein Kompromiss dar. Weitergehende Eingriffe in die natürliche Lebensgrundlage (Grundwasser) können nicht verantwortet werden.

2.2.8. An der von den kantonalen Fachstellen festgelegten Süd- und Südwestbegrenzung des Nassabbaus ist unbedingt festzuhalten und der Gestaltungsplan ist gemäss Planbeilage zu korrigieren.

Diese Begrenzung ist auch von seiten der Rodungsbewilligungsbehörden als zwingend erachtet worden. Eine Rodungsbewilligung für die Bürgergemeinde Boningen von 63'000 m² (die restlichen 22'000 m² können nass abgebaut werden) kann nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass in diesem Gebiet kein Nassabbau betrieben wird.

3. Genehmigung

3.1. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Uebereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Er hat sich aber - so erfordert es nebst § 18 Abs. 2 Satz 2 PBG bereits Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPB) - dabei eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. So darf er nur Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind oder Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, an die Gemeinde zurückweisen oder nicht genehmigen.

3.2. Die Erweiterung der Kiesgrube Gunzgen-Boningen steht vorbehältlich der gemachten Erwägungen zur Abbaumenge (Ziff. 2.1.6.) und zum Nassabbau (Ziff. 2.2.9.) im Einklang mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung.

3.3. Am Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften sind demnach noch die folgenden Aenderungen und Ergänzungen anzubringen:

- a) Die Süd- und Südwestbegrenzung des Nassabbaus ist im Gestaltungsplan gemäss Planbeilage zu korrigieren. Der Nassabbau südwestlich der eingetragenen Begrenzungslinie wird nicht genehmigt.
- b) Pro Abbauetappe darf die durchschnittliche jährliche Abbaumenge sowohl auf dem Gestaltungsplangebiet der Gemeinde Gunzgen als auch auf demjenigen von Boningen nicht mehr als 100'000 m³ (fest) betragen (maximale Abbaukubatur zusammen 200'000 m³).

3.4. Unter den vorgenannten Ergänzungen und Aenderungen (oben Ziff. 3.3.) erweisen sich der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 PBG und können deshalb (mit Vorbehalten) genehmigt werden.

4. Beschluss

- 4.1. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzepterweiterung 1986" der Einwohnergemeinden Gunzgen und Boningen wird im Sinne der Erwägungen unter Vorbehalt von Ziffer 4.2., 4.3. und 4.4. hienach genehmigt.
- 4.2. Die Sonderbauvorschriften sind im Sinne von Ziffer 3.3. zu ändern und zu ergänzen.
- 4.3. Der Gestaltungsplan ist im Gebiet der Gemeinde Boningen, gemäss der Planbeilage (Situation und Schnitt), zu korrigieren.
- 4.4. Die Rodungsbewilligung des Bundes bleibt vorbehalten.
- 4.5. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen. Mit seinem Inkrafttreten ersetzt der neue Gestaltungsplan den bisherigen Gestaltungsplan (RRB Nr. 3181/15.11.1983).

Kostenrechnung EG Gunzgen:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 6'000.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr. 6'023.--	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung EG Boningen:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 6'000.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr. 6'023.--	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesgericht schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage: Situation und Schnitt (nur sofern **)

****Bau-Departement (2) TS/PM**
****Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften**
[TS/RRB/89GPKIES]
****Amt für Umweltschutz, mit je 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften / Planausschnitt KRP (folgt später)**
****Amt für Wasserwirtschaft, mit je 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften / Planausschnitt KRP (folgt später)**
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
****Amtschreiberei, mit je 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften / Planausschnitt KRP (folgt später)**
Forst-Departement
Kreisforstamt Gäu/Olten-West, Amthaus, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften / Planausschnitt KRP (folgt später)
Landwirtschafts-Departement, mit Ausschnitt KRP (folgt später)
Meliorationsamt, mit Ausschnitt KRP (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
****Sekretariat der Katasterschätzung, mit Ausschnitt KRP (folgt später)**
Solothurnische Gebäudeversicherung
****Gemeindepräsidium der EG, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften (folgt später), (mit Rechnung, einschreiben)**
****Bürgergemeinde der EG, 4617 Gunzgen, mit je 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften (einschreiben)**
Baukommission der EG, 4617 Gunzgen
****Kies-Beton- und Teerasphalt AG Gunzgen, 4617 Gunzgen (einschreiben)**
****Gemeindepräsidium der EG, 4618 Boningen, mit 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften (folgt später), (mit Rechnung, einschreiben)**
****Bürgergemeinde der EG, 4618 Boningen, mit je 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften (einschreiben)**
Baukommission der EG, 4618 Boningen
****Kieswerk Boningen AG, 4618 Boningen (einschreiben)**
Planungsbüro Neeser, Keltenstr. 50, 8044 Zürich
Dr. H. Krusse, Geologe SIA, Hauptgasse 81, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

**"Genehmigung: EG Gunzgen-Boningen: Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften
"Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" (mit Vorbehalten)**

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse der Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Gunzgen und Boningen mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und den Fachgutachten der Gesuchstellerin und dem Beurteilungsbericht der Kant. Umweltschutzfachstelle während 30 Tagen beim Bau-Departement, Röthhof, Zimmer Nr. 116, 4500 Solothurn und bei den Einwohnergemeinden Gunzgen (Gemeindeverwaltung, während den ordentlichen Schalterstunden) und Boningen (Altes Schulhaus) zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."

